



Umwelt und Energie (uwe)
Entsorgung & Risiko
Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 62
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Gewässerschutzmassnahmen beim Einbau von ölhydraulischen Aufzügen

Anlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten zur Übertragung von Kraft enthalten (z.B. Hydrauliköl bei Liften), gelten im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.202) als Betriebsanlagen. Es sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste verhindert und leicht erkannt werden können.

Für solche Anlagen sind keine gewässerschutzrechtlichen Tankgesuche erforderlich und es werden keine (gebührenpflichtige) Bewilligungen ausgestellt. Unter Berücksichtigung der zulässigen Einbautiefe für Liftschächte in Bezug auf die Lage des mittleren Grundwasserspiegels und mit der Einhaltung der folgenden Auflagen entsprechen die Anlagen den gesetzlichen Anforderungen:

- Maschinenräume und ölhydraulischen Hebeanlagen (z.B. Lifte, Aufzüge) sind als öldichte Schutzbauwerke auszubilden. Das Auffangvolumen dieser Schutzbauwerke soll dem grösstmöglichen Oelanstoss entsprechen.
- Schachtgruben von ölhydraulischen Hebeanlagen, welche sich im Freien befinden und nicht überdacht sind, müssen über einen Oelabscheider in die Schmutzwasserkanalisation entwässert werden. Die Grösse des Oelrückhaltevolumens im Abscheider richtet sich nach dem Inhalt des Hydrauliköles der Anlage.
- Die Schutzbauwerke dürfen weder mit Leitungen noch mit Kabeln durchdrungen werden und sind so zu unterhalten, dass die Dichtheit jederzeit gewährleistet ist. Mit einer rissüberbrückenden Abdichtung kann dies erreicht werden. Anstriche sind seit 1990 nicht mehr als gewässerschutztechnische Massnahme anerkannt.
- Alle Oelleitungen sind auf der ganzen Länge kontrollierbar zu verlegen, d.h. sichtbar oder in Leckerkennungsrohre, die allfällige Leckverluste in ein Schutzbauwerk ableiten.